

Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 30/2026 S. 1949)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
und Fahrbahndecken aus Beton
(Einführung ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026)**

Bekanntmachung vom 18. Juni 2026

SenMVKU IV D 1

Telefon 9025-1154 oder 9025-0, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618), wird bestimmt:

1. **Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton" - ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026** - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen** über den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton sind die ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026, **unter Anwendung der Regelungen** gemäß "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton in Berlin" (Anlage) zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der Obersten Straßenbaubehörde.
4. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (Einführung ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4020) sind mit Ablauf des 16. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
5. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 17. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 16. Juli 2031 außer Kraft.

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
und Fahrbahndecken aus Beton in Berlin
(Ausgabe 2026)**

- 1. Für den Bau** von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton in Berlin gelten die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton" - ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026, soweit unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt wird.

- 2. Die ZTV Beton-StB 26**, Ausgabe 2026, gelten mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

2.1 Zu 1.3.6 Baugrundsätze:

Bei der Herstellung der Schichten sind die profilgerechte Lage, die planmäßige Querneigung und die geometrischen Abmessungen einzuhalten.

Die Baustoffe und Baustoffgemische müssen den TL Beton-StB 26 entsprechen.

Jede Schicht oder Lage ist so herzustellen, dass ihre Güteeigenschaften gleichmäßig sind und die gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Beim Herstellen der Schichten muss die Abfolge zusammengehörender Arbeitsgänge zügig erfolgen. Dazu sind die Leistungen und die Anzahl der hierfür erforderlichen Geräte entsprechend aufeinander abzustimmen.

2.2 Zu 3.2.3.1

Die Fugenanordnung muss der dimensionierungsrelevanten Plattenabmessung entsprechen. **Wird aus der Planung ein Fugenplan** vorgegeben ist dieser als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Die Lage der Fugen soll nicht mehr als 5 cm vom Fugenplan abweichen.

2.3 Zu 3.3.1.6

In der Regel sind die Verfahren 3.3.1.6.3 oder 3.3.1.6.4 zu wählen



2.4 Zu 3.3.1.6.1

Texturgrinding ist nur zur Mängelbeseitigung (Höhenanpassung, Herstellung der vereinbarten Ebenheit, Gewährleistung der Vereinbarten Griffigkeit) zulässig. Dabei darf die bemessungsrelevante Dicke der Betondeckschicht nicht unterschritten werden.

2.5 Zu 5.3.1 ff

Der Satz „Für die Vergütung von Mehr-Einbaudicken gelten die Regelungen in den folgenden Abschnitten“ **wird ersetzt durch:**

Mehrdicken werden nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus konstruktiven oder planerischen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

Mehrdicken, welche zum Ausgleich zu geringer Einbaudicken darunterliegender Schichten notwendig sind, können ohne Abzüge bis zu einer Stärke von 2 cm toleriert werden, sofern Randbedingungen wie Leitungen und Einbauten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ein zulässiger Deckenausgleich nach vorstehendem Satz wird wie eine vertragsgerecht ausgeführte Leistung abgerechnet.

Einheitspreisänderungen sind nach Vertragsabschluss nicht zulässig. Wird die vereinbarte Betonqualität erheblich übertroffen ist zu prüfen, ob Mehraufwendungen für künftige erhöhte Unterhalts- und Rückbaukosten geltend gemacht werden können.

2.6 Zu 5.3.3.2.1, 5.3.3.2.2, sowie Anhang A

Die Regelungen zur Mehrvergütung widersprechen dem Vergabe- und Haushaltsrecht und werden daher nicht angewandt.